

14
143

21.10.2014
Frau Helmchen
25039

1. Schreiben an:

ab: 21.10.2014


66

Bauvorhaben: Radwegesanieerung Weißer Leinpfad in Köln-Weiß (Rodenkirchen)
RPA-Nr.: 2014/1033
hier: Prüfung der Kostenberechnung

Vorgelegte Gesamtkosten rund: 437.026,00 € (netto); 520.060,94 € (brutto)
Geprüfte Gesamtkosten rund: 509.026,00 € (netto); 605.740,00 € (brutto)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemäß Rechnungsprüfungsordnung durchgeführte technisch-wirtschaftliche Prüfung hat ergeben:

Um die dringende Umsetzung der Maßnahme nicht zu hemmen, wird der Fortführung der Maßnahme dem Grunde nach unter der Voraussetzung der gesicherten Finanzierung sowie unter Vorbehalt zugestimmt.

Für eine Vorlage der Kostenberechnung zum Baubeschluss geht das RPA davon aus, dass die nachfolgenden Punkte vollumfänglich überarbeitet werden.

Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 (TOP 4.9) den Bedarf für die Sanierung des Geh- und Radweges entlang des Rheinuferes in Köln- Rodenkirchen festgestellt und die Verwaltung beauftragt, dass entsprechende Vergabeverfahren vorzubereiten. Die vorgelegte Planung deckt sich kostenmäßig nicht mit dem o.g. Bedarfsfeststellungs-/ Baubeschluss, d.h. im Zuge der Planung hat sich das Maßnahmenvolumen mehr als verdoppelt, so dass es erforderlich ist, einen geänderten Beschluss herbeizuführen.

Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse „Weißer Bogen“ hat 66 den bestehenden Gestattungsvertrages (3. Nachtrag) mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) als Grundeigentümer, und der Stadt Köln, dem RPA zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der vertraglich festgesetzten Laufzeit bis zum 31.12.2026 sollte seitens der Stadt eine Verlängerung veranlasst werden.

In der Kostenberechnung sind sowohl die noch ausstehenden Planungskosten (externes Planungsbüro) als auch ggf. die Kosten für das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen aufzunehmen.

Die erforderlichen Genehmigungsverfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Die mit dem Abschluss der Genehmigungsverfahren verbundenen Festlegungen und Auflagen als auch der erforderliche Baumschutz sind zusätzlich in der Kostenberechnung zu erfassen. Darüber hinaus wird empfohlen, den Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in den Wasserschutzzonen I und II als Vertragsbestandteil aufzunehmen.

Die Vorhaltung der Verkehrssicherung sollte in einer separaten Position aufgeführt werden. Im Falle einer Bauzeitverlängerung ist so eine einfachere und korrekte Abrechnung möglich.

Die Widersprüche zwischen der Bau- und Einzelbeschreibung und dem bepreisten Leistungsverzeichnis (Pkt. 1.2.6.3 und Pkt. 1.3.3) sind für die Leistungen der Baumfällungen sowie der einzurechnenden „Erschwernisse“ auszuräumen bzw. eindeutig zu beschreiben.

Die Massen bleiben aufgrund fehlender Berechnungen der Mengen von Bezugseinheiten ungeprüft.

Um Beachtung der weiteren in den Unterlagen gemachten Anmerkungen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Vorgang 66

2. 143/1 Frau Helmchen z.d.A.



Al 21.10.14

21170